

**MOTION** von Judith Bellaiche (GLP, Kilchberg) und Marcel Lenggenhager (BDP, Gossau)

betreffend Änderung des EKZ-Gesetzes in Bezug auf die Gewinnverwendung

---

Der Regierungsrat wird beauftragt, das EKZ-Gesetz dahingehend zu ändern, dass die Verwendung des Reingewinns den Grundsatz der Förderung erneuerbarer Energien festhalten muss. Zuweisungen des Reingewinns an Ausgleichsvergütungen und Kundenboni sollen sich nach Massgabe des Verbrauchs erneuerbarer Energien richten.

Judith Bellaiche  
Marcel Lenggenhager

Begründung:

Gemäss §10 lit. c Abs. 2 des EKZ-Gesetzes erlässt der Regierungsrat die Grundsätze der Verwendung des Reingewinns. Derzeit wird ein substantieller Teil des Gewinns direkt oder indirekt für Ausgleichsvergütungen an die versorgten Gemeinden resp. für Kundenboni verwendet. Diese wiederum richten sich nach dem Stromkonsum resp. der Grösse und Einwohnerzahl der Gemeinde, was in Bezug auf Stromsparen völlig falsche Anreize setzt.

Im Kontext der schweizerischen sowie kantonalen Energiepolitik ist es angezeigt, dass diejenigen Gemeinden und Endkunden, die einen höheren Anteil erneuerbarer Energien beziehen, auch in höherem Masse von Rückvergütungen und Boni profitieren. Somit werden gezielte Anreize gesetzt, den Strommix anzupassen und einen Beitrag zur Förderung erneuerbarer Energien zu leisten.

Dem Geschäftsbericht der EKZ ist zu entnehmen, dass einerseits

- allein im letzten Berichtsjahr undifferenziert nach Gattung und Herkunft des Stroms rund 12 Mio. Franken Ausgleichsvergütungen an direkt versorgte Gemeinden und
- rund 60 Mio. Franken Boni an Endkunden ausgeschüttet wurden,

andererseits

- der «überraschend hohe» Stromverbrauch zu einem Umsatzwachstum von 2.9% geführt hat,
- der Strombezug zu  $\frac{3}{4}$  aus Kernenergie und nur < 1% aus gefördertem Strom besteht,
- nur 127 Anlagen durch die EKZ Solarstrombörse gefördert wurden,
- mit dem EKZ-Innovationsfonds lediglich 4 neue Projekte mit einer Gesamtsumme von 0.5 Mio. Franken unterstützt wurden.

Dieses Bild zeigt deutlich auf, dass die Gewinnverwendung ohne Stossrichtung oder besonderen Verdienst erfolgt. Eine Verankerung von Bedingungen im EKZ-Gesetz in Bezug auf erneuerbare Energien würde auch für die EKZ Anreize setzen, ihr verfügbares Kapital gezielter einzusetzen.